Die Kämmereidörfer der Stadt Frankfurt an der Oder unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des 18. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften einer
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von

Hans Heinrich Sommerfeld

aus Frankfurt an der Oder.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Referent: Professor Dr. Aubin.

Auszug.

Halle 1922.

Einleitung.

Die Stadt Frankfurt zeichnete sich unter den Städten der Mark Brandenburg dadurch aus, dass sie eine der am meisten mit Grundbesitz ausgestatteten Kämmereien hatte. Den Kern dieses Grundbesitzes bildeten 8 Dörfer, von denen Boossen, Cliestow, Tzschetzschnow auf mittelmärkischem Boden lagen, Kunersdorf, Kunitz, Reipzig, Schwetig und Trettin aber der Neumark angehörten.

Wie die Stadt Frankfurt, so lagen auch ihre Kämmereidörfer in dem aus den jetzigen Kreisen Lebus und Sternberg gebildeten ehemaligen Lande und Bistum Lebus, dessen zum ersten Male 1144 in der Geschichte Erwähnung geschieht. Das Land Lebus gehörte ursprünglich zu Polen, wurde vom Herzog Boleslav 1249/50 an den Erzbischof von Magdeburg und die Marggrafen von Brandenburg abgetreten und gehörte etwa um 1300 den Marggrafen allein.

Was die Entstehung der Kämmereidörfer anbetrifft, so war neben der Stadt Frankfurt das Dorf Tzschetzschnow bereits zur Wendenzeit vorhanden. Während über die Entstehung von Boossen und Kunersdorf nichts bekannt ist, nimmt man an, dass Kunitz, Reipzig, Schwetig und Trettin, für die eine Entstehung nach der Wendenzeit nicht nachweisbar ist, in der Wendenzeit ihren Ursprung genommen haben.

Die Grundbesitzpolitik der Stadt Frankfurt wurde in erster Linie bestimmt durch den Wohlstand der Stadt, die bereits 1253 mit wichtigen Privilegien (Messrecht, Jus stapuli) ausgestattet war. Hierzu gesellte sich der wachsende Geldbedarf der Marggrafen, in deren Besitz sich ursprünglich die Dörfer befanden. Der Mangel an Anlagemöglichkeiten für flüssige Kapitalien, hervorgerufen durch das Fehlen werbender Anlagen und das kanonische Zinsverbot, sowie die Getreidehandelspolitik der Stadt, die darauf gerichtet war, die Produktion im nächsten Umkreis zu beherrschen, sind für des Streben der Stadt nach Grundbesitz ebenfalls nicht ohne Bedeutung gewesen. In ihrer Getreidehandelspolitik stiess die Stadt zudem auf den Widerstand der zur Kurie der Ritter und Prälaten vereinigten agrarisch orientierten Stände. Um den Bestrebungen dieser entgegenzutreten, musste sie versuchen, an den Versammlungen der Ritter und Prälaten, auf denen für die Stadt lebenswichtige Beschlüsse gefasst wurden, teilzunehmen. Da das Stimmrecht an dem Grundbesitz haftete, so ergab sich hieraus ein neuer Faktor, der die Stadt in ihrem Streben, Grundbesitzpolitik zu treiben, bestärkte.

1. Die Flurverfassung.

Die Basis für das Nutzungsrecht der bäuerlichen Bevölkerung an der Dorfgemarkung, wie auch die Grundlage für die Verpflichtung eines Bauern zu Abgaben grundherrlicher und landesherrlicher Art und zu Diensten bildete die Hufe. Die einzelnen Hufen waren untereinander nicht gleich. Berücksichtigt man diesen Umstand, so ergeben sich Kossätenstellen, die an Grösse manche Bauernstellen übertrafen, mit anderen Worten, die Bezeichnungen „Bauer“ und „Kossät“ haben nicht die Bedeutung wirtschaftlicher Begriffe. Auch eine Unterscheidung von „Kossäten“ und „Hausleuten“ auf Grund ihres Landbesitzes ist nicht durchführbar. Ebensowenig lässt sich zwischen „Bauern“ snd „Kossäten“ einerseits und „Kossäten“ und „Hausleuten“ andererseits ein Unterschied nach ihren Verpflichtungen zu Diensten feststellen. Es ist also

nicht möglich aus der Zugehörigkeit von Untertanen zu dieser oder jener historischen Kategorie Schlüsse auf ihre wirtschaftliche Lage zu ziehen. Ein solcher Schluss lässt sich jedoch bewirken, wenn man die Spannfähigkeit (über 30 Morgen) zum Wesensmerkmal der Bauern erhebt. Rechnet man dann sämtliche Untertanen mit einem Grundbesitz von 30–7 Morgen zu den Kleinbauern, und alle mit weniger als 7 Morgen zu Büdnern, so erhält man für sämtliche Kämmereidörfer um die Mitte des 18. Jahrhunderts: 136 Bauern, 92 Kleinbauern und 192 Büdnern.

In allen Kolonistendörfern des Ostens hat die Bildung von Gutsbetrieben die bäuerliche Flurverfassung massgeblich beeinflusst. Derartige Gutswirtschaften befanden sich in Bossen, Cliestow, Tzschetzschnow und Kunersdorf. Während jedoch in Cliestow, Tzschetzschnow und Kunersdorf die Gutsbetriebe erst nach der Bauernbesiedlung entstanden sind und sich auf Kosten der bäuerlichen Feldmark gebildet haben, bestand das 40 hüfige Vorwerk des Dorfes Bossen, ehemals 2 Rittersitzen angehörend, bereits seit alters neben und ausserhalb der Dorfgemarkung. In Cliestow und Tschetzschnow gehörten zwar später die Schulzenhufen dem Vorwerke an, sie wurden jedoch nicht zum Ausgangspunkt der Vorwerksbildung genommen, es waren vielmehr bereits vor der Einziehung die wesentlichen Bestandteile der späteren Vorwerke aus der Flur ausgeschieden; anders in Kunersdorf: Hier war das Lehnschulzengut der Ausgangspunkt der Vorwerksentstehung. Die Stadt Frankfurt hat 3 von den Vorwerken aus den Händen der Vorbesitzer übernommen ohne selbst etwas zur Schaffung der Gutswirtschaften beizutragen. Es lässt sich sowohl für Boossen als auch für Cliestow sogar feststellen, dass die Stadt es verschmähte, von der nach dem 30 jährigen Kriege reichlich vorhandenen Gelegenheit, Bauernland dem Vorwerksland anzugliedern, Gebrauch zu machen. Anders in Tzschetzschnow: Hier hat der Magistrat bewusst auf die Bildung eines Vorwerks hingearbeitet. Zu diesem Zwecke zog er 1576 das Lehnschulzengericht ein und gliederte ihm spater noch 4 kontribuable Hufen an.

Der landwirtschaftliche bäuerliche Betrieb der Kämmereidörfer wird beherrscht von der Dreifelder-Wirtschaft. Die Viehzucht weist alle jene Mängel auf, die als eine Folge der Dreifelder-Wirtchaft üblich sind. Der Mangel an Futterkräutern verhinderte eine wirksame Stallfütterung, wodurch auch die Düngerzeugung nur gering war. Durch die Dienstverpflichtungen der Untertanen waren diese gezwungen, einen starken Wirtschaftsviehbestand zu halten, denen gegenüber das Nutzvieh zurücktrat. Ständige Weidereviere und unständige (Stoppelweide) waren vorhanden und mit wechelseitigen Servituten seitens der Gutsherrschaft und der Untertanen belastet. Neben der Viehzucht bedarf der Weinbau der Erwähnung. An sonstigen Nutzungsrechten seien genannt: Fischereirechte, Bienenzucht, Holzbezugsrechte, Rohrnutzungsrechte.

2. Die gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse.

Die Bauern der Frankfurter Kämmereidörfer sassen zu erblich lassitischem Recht. Sie waren Leibeigene mit dringlicher Untertänigkeit, die bei Abzug zur Stellung eines Gewährsmannes verpflichtet waren. Die Güter wurden ihnen nach einer bestimmten Erbtaxe überlassen und durften ohne Vorwissen der Herrschaft weder verkauft noch verpfändet oder verpachtet werden. Niemand durfte sein Gut ohne Erlaubnis der Herrschaft verlassen.

Diese konnte „nach Willkür" die Genehmigung zum Abzug erteilen oder verweigern. Gestattete die Herrschaft den Abzug, so blieb die Hofwehre, für deren Instandhaltung der Bauer haftete, beim Hofe, der Bauer musste für sich und seine Familie Loskaufgeld zahlen. Die Kinder der Untertanen waren zwangsgesindedienstpflichtig. Heiraten ausserhalb des Jurisdiktionsbezirkes waren an die Genehmigung der Herrschaft gebunden. Auch hierfür waren Loskaufgelder zu zahlen. Die Genehmigung konnte versagt werden, wenn die Herrschaft selbst die Absicht hatte, die Untertanenkinder sesshaft zu machen. Ergänzend mag bemerkt werden, dass auch bei Anzug eines neuen Untertanen Gebühren entrichtet wurden. Hierzu kam der Abschoss, eine Vermögensabgabe, die in allen Fällen erhoben wurde, in denen Vermögensteile den Jurisdiktionsbezirk der Herrschaft (im Falle des Wegzuges oder einer Erbschaft eines ausserhalb der Jurisdiktion Wohnenden) verliessen.

Seiner innersten Natur nach war das gutsherrlich bäuerliche Verhältnis immer ein Arbeitsverhältnis, d. h. die Untertanen waren der Herrschaft gegenüber zur Leistung von Diensten verpflichtet. Prinzipiell lagen den Bauern die Spanndienste, den Kossäten die Handdienste ob. Die Dienste an sich bestanden aus solchen, die das ganze Jahr hindurch von den Untertanen in einem regelmässigen Turnus abzuleisten waren und den Aust- oder Ernte-Diensten. Hierzu trat zuweilen noch die Verpflichtung des Dreschens im Winter (in der Regel um den 18. Scheffel). Zu diesen landwirtschaftlichen Diensten gesellten sich die Bau- und Dammdienste.

Die Dienste, ursprünglich Leistungen öffentlich-rechtlicher Natur von geringem Umfange, wurden von den Landesherren zugleich mit den Dörfern an Privatleute vereignet; diese wandelten sie in Ackerdienste oder Transportdienste um oder begnügten sich mit der Erhebung von Dienstgeldern. Die Erhebung von Dienstgeldern in ziemlich beträchtlicher Höhe war in den Frankfurter Kämmereidörfern, soweit sie bereits im Besitze der Stadt waren, im Anfang des 16. Jahrhunderts die Regel. (Nicolaus Teymlers Stadtbuch von 1516 in Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis A XXIII 380.) Wann an die Stelle der Dienstgeldzahlungen die Leistung von Diensten trat, lässt sich im einzelnen nicht feststellen. Zurzeit der Abfassung der Urbarien der Kämmereidörfer (1651) sind die Dienstverpflichtungen der Untertanen im grossen und ganzen einheitlich geregelt und erfahren in der Folgezeit nur eine unbedeutende Vermehrung. Überall aber tritt nach dem 30jährigen Kriege dem aufmerksamen Beobachter das Bestreben entgegen, den Diensten der Untertanen ein möglichst festumgrenztes Gepräge zu geben, wobei man sich in der Regel mit der genauen Angabe der Zahl und Art der Dienste begnügte, zuweilen aber auch (Reipzig) das Mass der an einem Tage zu leistenden Dienste nach der zu bestellenden Ackerfläche normierte. (Planscharwerk.)

Die genaue Normierung der Dienste ist zunächst zurückzuführen auf das Eingreifen des Staates, der überhaupt eine scharfe Kontrolle über die Stadtverwaltung ausgeübt hat. Hierzu kam, dass der Stadt selbst ausserordentlich viel daran liegen musste, die Dienstverpflichtungen ihrer Untertanen fest zu umgrenzen, da sie nur auf diese Weise eine Grundlage für die Berechnung der mit den Vorwerken zugleich verpachteten Dienste

bei der Festsetzung des Pachtschillings gewinnen konnte. Die Verpachtung der Vorwerke hinwiederum zeigt schon, dass die Stadt Frankfurt ihre Kämmereidörfer hauptsächlich als Quelle regelmässig fliessender Geldrenten ansah. Da auch die Untertanen neben ihren Diensten der Stadt Abgaben zu leisten hatten, so hatte dieselbe ein Interesse daran, die Prästationsfähigkeit der Untertanen sicherzustellen, was nur möglich war, wenn eine allzugrosse Belastung der Bauern mit Diensten vermieden wurde, wozu hinwiederum eine Fixierung derselben unerlässliche Voraussetzung war.

Soweit die Dienste von der Stadt nicht den Vorwerkspächtern überlassen waren, bediente sich die Kämmerei derselben zu den mannigfaltigsten Zwecken. Die Stadt ging hierin soweit, dass sie die Untertanen sogar zum Pflastern von Strassen und zum Fegen des Marktplatzes anstellten.

Neben den Diensten, dem Hauptinhalt der bäuerlichen Verpflichtungen gegen die Herrschaft, mussten die Untertanen Abgaben zahlen. Die Abgaben der Bauern und Kossäten bestanden im Zins, der für die Überlassung des Landes und im Zehnt der von dem Jungvieh (Fleischzehnt), von den Bienen (Bienenzehnt) usw., zu entrichten war. Der Zins wurde teilweise in Geld (Silberzins), teilweise in Getreide entrichtet, auch an Stelle des Naturalzehnts trat häufig eine Geldzahlung. Hausleute und Einlieger waren gehalten ein „Schutzgeld" zu zahlen, das eine Art von Kopfsteuer gewesen zu sein scheint.

Die erhebliche Belastung der Untertanen mit Diensten und Abgaben und der gänzliche Mangel eines ländlichen Versicherungswesens nötigte diejenigen Stellen, die an dem wirtschaftlichen Wohlergehen der Bauern interessiert waren, also die Herrschaft und den Staat, ihnen bei vorkommenden Unglücksfällen (Misswachs, Wasser-, Frost- und Hagelschäden, Feuer- und Brandschaden, Viehsterben) hilfreich zur Seite zu stehen und zwar durch Erlass von Verpflichtungen (Remissionen) und durch Bereitstellung von Geld- und Sachleistungen (z. B. Bauholz). In Fällen besonderer Nöte, wie sie als Folge kriegerischer Ereignisse einzutreten pflegten, genügten natürlich die Remissionen und Unterstützungen seitens der Grundherrschaft nicht, sodass der Staat hier in der Regel Hilfe leisten musste (z. B. Friedrich der Grosse in grosszügiger Weise zur Abstellung der durch die Schlacht von Kunersdorf in den Kämmereidörfern angerichteten Verwüstungen).

3. Die Vorwerke.

Die Gutsherrschaft stellt ihrer rechtlichen Natur nach eine Verschmelzung der Gerichtsherrschaft über ein einheitlich geschlossenes Landgebiet mit der Grundherrschaft darüber dar. Diesen rechtlichen Erfordernissen fügte Georg Friedrich Knapp ein bedeutsames wirtschaftliches Moment in der Gutswirtschaft, den für den Markt produzierenden landwirtschaftlichen Grossbetrieb, hinzu. In den Frankfurter Kämmereidörfern waren die rechtlichen Faktoren der Gutsherrschaft beim Rate der Stadt Frankfurt vereinigt. Auch für den Markt produzierende landwirtschaftliche Grossbetriebe waren vorhanden. Die Bewirtschaftung derselben erfolgte jedoch in der Regel nicht durch die Stadt selbst, sondern durch die Vorwerkspächter.

Die Pachtverträge, deren älteste bis ins 16. Jahrhundert hinaufreichen, weichen nur gering voneinander ab. Nach den Verträgen des 17. Jahrhunderts wurde die Pacht gemeinhin in Form

von Erzeugnissen der Landwirtschaft entrichtet; später bestand sie in der Regel in einer Geldrente. In erstgenanntem Falle handelt es sich jedoch nicht um eine Quotiesierung der landwirtschaftlichen Erträge, die das Risiko der Bewirtschaftung zwischen Pächter und Verpächter geteilt hätte, sondern um eine von vornherein fixierte Körnerrente und eine vorher genau festgesetzte Anzahl abzuliefernden Jungviehs.

Die seltenen Fälle der Administration, der Bewirtschaftung der Vorwerke durch Organe der Stadt, treten nur unter ganz besonderen Verhältnissen ein (z. B. Misswirtschaft des Pächters). Wie ungern die Stadt sich auf eine Selbstbewirtschaftung ihrer Güter einliess, geht daraus hervor, dass sie im Jahre 1728 trotz aller entgegenstehenden Bedenken das Vorwerk des Dorfes Boossen den Bauern dieses Dorfes verpachtete.

Die Grundlage für die Verpachtung der Vorwerke bildete, wie bei den Königlichen Vorwerken,

1) eine genaue Ausmessung der Ländereien,
2) ein Überschlag über die Aussaatmengen,
3) eine Ertragsberechnung nach dem „wievielten" Korn.

Die Nutzung aus der Viehzucht wurde abgeschätzt, ebenso wurden die zu dem Gute gehörenden Untertanendienste nach einem bestimmten Schlüssel in Geld veranschlagt. Von den errechneten Gesamteinnahmen wurden in Abzug gebracht alle Ausgaben und Lasten, soweit sie mit der Bewirtschaftung des Gutes im Zusammenhang standen oder sonst seitens des Pächters übernommen werden mussten. Der übrig bleibende Rest bildete dann die Pachtsumme.

Bei der Beendigung der Pacht war in der Regel die nötige Aussaatmenge zu belassen. Der auf dem Gute befindliche Viehbestand wurde vom Schulzen und den Gerichtsleuten des Dorfes abgeschätzt. Ergab sich ein geringerer als der im Pachtanschlag festgesetzte Wert, so war der abziehende Pächter zur Leistung von Zubussen verpflichtet.

Zwischen Pächter und Verpächter wurden auch „Remissionen" vereinbart. Diese Remissionen wurden von den Pächtern ausserordentlich häufig in Anspruch genommen. Hierzu mag beigetragen haben, dass die Pachtanschläge vielfach unter dem Drucke der Staatsbehörden, denen alles auf eine ertragreiche Wirtschaft der Kämmereien, die sich durch zahlenmässige Höhe der Anschläge ausdrücken sollte, ankam, zu hoch angesetzt waren, sodass es den Pächtern einfach unmöglich war, sie zu erfüllen.

Die Beziehungen zwischen den Pächtern und den Untertanen waren schlecht. Vielfach missbrauchten die Pächter ihre disziplinarischen Befugnisse gegenüber den Untertanen, sodass der Magistrat zu Frankfurt einschreiten musste. Die Untertanen hinwiederum zeigten sich häufig widerspenstig und renitent, sodass zuweilen die Kämmerei diesem Treiben machtlos gegenüber stand.

Einen besonderen Streitgegenstand bildeten die gegenseitigen Weide-Servitute. Die Untertanen beklagten sich immer wieder darüber, dass die Pächter mit der Weide bereits den Anfang machten, wenn die Garben noch auf dem Felde ständen. Die Pächter beschwerten sich fortdauernd darüber, dass die Untertanen während der Hofdienste nur schlecht und wenig gewissenhaft einernteten, um möglichst viel Getreide auf den Feldern für ihr Zugvieh zu belassen, das ja nach Beendigung der Ernte auf die Hegeweide getrieben werden durfte.

4. Die Mühlen.

Das Recht, eine Mühle anzulegen, stellte ursprünglich ein dem Landesherrn allein zustehendes Regal dar, das aber, wie die anderen landesherrlichen Hoheitsrechte, zugleich mit den Dörfern vereignet wurde. Die Mühlen waren mit sogenannten Bannrechten ausgestattet, durch welche die Untertanen gezwungen wurden, als zwangspflichtige Mahlgäste ihr Getreide auf einer bestimmten Mühle vermahlen zu lassen. Der Kreis der zwangspflichtigen Mahlgäste deckte sich in der Regel mit den Einwohnern des Dorfes, in dem die Mühle lag, jedoch kam es auch vor, dass der Mahlbezirk in das Gebiet eines anderen Dorfes übergriff und sogar zuweilen die Untertanen einer anderen Grundherrschaft mit umfasste.

Die Stadt Frankfurt nutzte ihre Mühlen im Wege der Verpachtung, wobei der dem Pachtmüller zu entrichtende Mahllohn im Pachtvertrage genau festgesetzt wurde.

Im 18. Jahrhundert gab es in Boossen 3 Mahlmühlen, in Cliestow 2 Mahlmühlen, in Tzschetzschnow 6 Mahlmühlen, in Kunersdorf 1 Mahlmühle, in Trettin 2 Mahlmühlen, die beide in Erbpacht ausgetan waren. Das eigentliche Mühlendorf der Kämmerei war Reipzig. Auf der grossen Mahlmühle dieses Dorfes wurde das für den Stadtverbrauch nötige Brotgetreide vermahlen, die nötigen Fuhren waren an Stelle der Hofdienste von den Bauern der Dörfer Reipzig, Kunitz und Schwetig zu leisten. Der Pachtmüller, der die Abfälle bei der Mehlbereitung zur Schweinezucht nahm, musste hierfür ausser seiner Mühlenpacht ein besonders Mastgeld von jährlich 6 Reichstalern entrichten. Neben der Mahlmühle war eine Schneidemühle vorhanden, die hauptsächlich das für die Reparaturen der Ratsgebäude und Brücken nötige Bauholz bearbeiten musste. Ausser einer Papiermühle lag in dem Dorfe noch eine Weissgerber- und Tuchmacherwalke. Letztere beiden waren an die Frankfurter Gewerke der Weissgerber und Tuchmacher seit alters verpachtet.

5. Die Verwaltung der Dörfer.

Die Kämmereidörfer gehörten der Stadt mit den oberen und niederen Gerichten. Im 17. Jahrhundert, als zum ersten Mal die Quellen (Teymler's Stadtbuch) eine genauere Untersuchung gestatten, hatte sich aus den oberen und niederen Gerichten die Patrimonialgerichtsbarkeit gebildet, die 1527 ihre staatsrechtliche Anerkennung gefunden hatte. (Walter Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg. S. 24).

Bei Beginn des 15. Jahrhunderts waren die Dörfer der Stadt einem Ratsherrn, der die Bezeichnung Lehnvogt führte, unterstellt. Etwa 100 Jahre später wurde dem Ratsmitgliede ein Gemeindeangehöriger und ein Mitglied der Gewerke beigesellt. Seit der Umwandlung der alten selbstherrlichen Ratsverfassung in die Magistratsverfassung führte das Kollegium, das mit der Verwaltung der Dörfer beauftragt war, den Namen Ökonomiedepartement.

Mehrmals jährlich begaben sich die Mitglieder dieser Behörde in die Dörfer zu den Vogteigedingetagen. Die Vogteigedinge, ihrer ursprünglichen Natur nach Gerichtszusammenkünfte, blieben in späterer Zeit lediglich das Forum, an das sich die Untertanen unmittelbar beschwerdeführend wandten. Sie gaben ferner dem Ökonomiedepartement Gelegenheit „zur Bildung einer genauen,

umsichtsvollen Überzeugung von jedes Untertanen Wirtschaft im Dorfe". Die Kosten der Vogteigedinge wurden auf die Untertanen umgelegt, zum Teil nach einem bestimmten Schlüssel.

Unmittelbar unter dem Ökonomiedepartement standen die Dorfschulzen. Mochten sie nun Lehn- oder Setzschulzen sein, ihre Tätigkeit als Richter hatten sie längst eingebüsst und waren nichts weiter als Verwaltungsorgane der Grundherrschaft, also der Stadt Frankfurt. Als solche waren sie gehalten, die Abgaben grundherrlicher und landesherrlicher Natur einzutreiben. Als Polizeipersonen waren sie für die Ordnung im Dorfe verantwortlich.

Die geringen Rechte einer Selbstverwaltung der Untertanen zeigten sich bei der Wahl der Gerichtsleute und der Kirchenväter, die durch die Gemeindeversammlung unmittelbar erfolgte. Die Gerichtsleute waren dem Schulzen behilflich bei der Leitung der Gemeindeversammlung. Die Kirchenväter hatten die Armenkasse zu verwalten. Die ganze Tätigkeit der Gemeindeversammlung bestand ausserdem in der Verteilung der Gemeindelasten, in der Organisation gemeinnütziger Einrichtungen (Feuerlöschwesen) und in der Bestellung der Gemeindebeamten (Nachtwächter, Hirten, Schäfer, Schmied).

Da der Rat der Stadt Frankfurt auch im Besitze des Juspatronats in seinen Kämmereidörfern war, so lag ihm die Sorge für das Kirchen- und Schulwesen ob. Hiermit war verbunden die Ernennung der Pfarrer und Schulmeister.

Alle Beamten, sowohl die von der Dorfgemeinde ernannten, als auch die vom Rat eingesetzten, erhielten in der Regel kein oder nur geringes festes Entgelt. Vielmehr war im allgemeinen mit ihrem Amt eine Dienstwohnung verbunden mit Garten und Ackerland, Holz- und Weideberechtigungen. Zudem waren sie berechtigt, von den Untertanen gewisse Abgaben in Geld oder Naturalien zu erheben. Zuweilen hatten sie auch Anspruch auf Dienstleistungen (z. B. Holzschlagen und Fahren beim Pfarrer und Schmied und dergl.). Bei gewissen Amtshandlungen durften sie Gebühren erheben (Prediger, Küster, Schulmeister) oder aber sie waren, wie z. B. der Schmied, bei der Berechnung ihres Arbeitslohnes an eine bestimmte Taxe gebunden.

Druck: Karl Schmidtke, Berlin, Mühlenstr. 34.